

## Hochlastzeitfenster gemäß §19 Abs. 2 S.1 und 2 der StromNEV

Letztverbraucher können ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV für die atypische Netznutzung erhalten, wenn ihr Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene im festgelegten Hochlastzeitfenster eines Jahres abweicht

Grundlage für die Ermittlung der Hochlastzeitfenster des Netzbetreibers ist die von der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 4) veröffentlichte Festlegung **BK4-13-739** vom 11.12.2013.

## Für das Jahr 2024 ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

Jahreszeit	Mittel- spannung	Umspannung MS/NS	Nieder- spannung
Frühling	13:45 – 16:45	-	12:30 – 15:30
Sommer	10:45 – 13:45	-	12:45 – 15:45
Herbst	-	-	-
Winter	9:45 – 12:45 13:30 – 20:45	12:00 – 15:00 16:15 – 20:00	12:15 – 15:15

Stand: 2023 für das Netzgebiet der Versorgungswerke Heddesheim GmbH & Co. KG

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember – 1. Januar) gelten als Nebenzeiten.

Weitere Informationen zu Individuellen Netzentgelte Strom gem. §19 StromNEV sind auf der Seite der Bundesnetzagentur zu finden:

https://www.bundesnetzagen-

tur.de/DE/Beschlusskammern/BK04/BK4 71 NetzE/BK4 71 Ind NetzE Strom/BK4 Ind NetzEntg Strom.html